

## **Abschreibungen in Griechenland**

Zum Anlagevermögen eines Unternehmens gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Darunter fallen alle Vermögensgegenstände, die zum Aufbau und Ausstattung eines Betriebs nötig sind und langfristig im Unternehmen gebunden sind. Das Anlagevermögen wird in der Bilanz zu Anschaffungs- (bei Fremdbezug) oder Herstellungskosten (bei Eigenfertigung) bewertet. Zu den Anschaffungs- Herstellungskosten gehören neben den Kosten für den Erwerb bzw. die Herstellung des Vermögensgegenstandes auch alle Kosten die dazu dienen diesen in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen (Frachtkosten, Zoll, Verpackungskosten, Betriebskosten). Dieser Wert unterliegt einer ständigen Verminderung aufgrund der Alterung und des Verschleißes. Diese Verminderung des Wertes wird als Abschreibungen bezeichnet. Die Abschreibungen stellen Aufwand dar und belasten das Betriebsergebnis jedes Geschäftsjahres.

Mit dem Präsidialerlass 299/04-11-2003 werden die obersten und untersten Grenzen für die Abschreibungssätze und alle Themen, die mit der Berechnung von Abschreibungen in Zusammenhang stehen geregelt. Gemäß Artikel 31 des Einkommensteuergesetzes 2238/1994 können Unternehmen für die Berechnung der Abschreibungen von Anlagevermögen, das zur gleichen Kategorie gehört, entweder den höchsten oder den niedrigsten vorgesehenen Abschreibungssatz oder jeden dazwischen liegenden verwenden. Voraussetzung ist, dass der gewählte Abschreibungssatz während der gesamten Nutzungsdauer verwendet wird. Für Anlagevermögen, das nach dem 01.01.2003 angeschafft bzw. in Betrieb genommen wird, gilt grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode. Das Anlagevermögen wird bis auf einen Cent (€ 0,01) abgeschrieben.

Neue Unternehmen dürfen in den ersten drei Geschäftsjahren, die dem Geschäftsjahr ihrer Inbetriebnahme folgen a) keine Abschreibungen durchführen oder b) Abschreibungen mit dem halben Abschreibungssatz, der vorgesehen ist, durchführen. Wenn z.B. der höchste Abschreibungssatz 12% ist und der niedrigste 8% und das Unternehmen den niedrigsten Abschreibungssatz wählt, so kann es Abschreibungen mit 4% durchführen. Die Ausübung des Wahlrechts für die Durchführung von Abschreibungen entweder mit 0% oder mit der Hälfte des vorgesehenen Abschreibungssatzes muss für die Summe des Anlagevermögens und für drei Jahre in Anspruch genommen werden. Es wird betont, dass im Geschäftsjahr der Inbetriebnahme des Unternehmens, die Abschreibungen nach den geltenden Regelungen durchzuführen sind. Das Wahlrecht kann für die nächsten drei Jahre ausgeübt werden.

Die Abschreibungssätze betreffen jährliche Abschreibungen. Die Berechnung von Abschreibungen für neu angeschafftes Anlagevermögen beginnt ab dem Monat, in dem das Anlagevermögen angeschafft bzw. in Betrieb genommen wird und es werden so viele Zwölftel herangezogen, wie Monate bis zum Geschäftsjahresende übrig sind.

Anlagevermögen mit einem Wert bis zu € 1.200,00 kann im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Es handelt sich um ein Wahlrecht. Das Wahlrecht kann für jedes Anlagegut getrennt ausgeübt werden.

In der nachstehenden Tabelle werden die Abschreibungssätze für wichtige Anlageklassen dargestellt:

<b>Anlagevermögen</b>	<b>Niedrigster Abschreibungssatz</b>	<b>Höchster Abschreibungssatz</b>
Gebäude	5%	8%
Solar- und Windparks	5%	7%
Telefonanlagen	15%	20%
Kran- und Hebevorrichtungen	11%	15%
PKW	11%	15%
Betriebs- und Geschäftsausstattung	15%	20%
PCs und Software	24%	30%